



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen

Mit Bescheid vom 09.06.2022, Aktenzeichen 501-610-17, hat das Landratsamt Augsburg die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen für eine Teilfläche des Grundstückes Flur Nr. 1561/11 der Gemarkung Wehringen, im Baugebiet „Auwald“ in der Fassung vom 28.09.2016 genehmigt.



Lage Änderungsgebiet, © Bayerische Vermessungsverwaltung 2016

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wehringen rechtswirksam.

Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 28.09.2016 sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung bei der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt

wurde, im Rathaus der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstr. 18, in 86517 Wehringen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem können die Unterlagen online unter www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/ im Internet eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Wehringen, 19.07.2022

angeheftet: _____

abgenommen: _____

Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister